

HVBG-Info 09/1984 vom 29.05.1984, S. 0075 - 0081, DOK 475/017-BSG

Zur Frage der Gewährung von Elternrente gemäß § 596 RVO - BSG-Urteil vom 29.3.1984 - 2 RU 71/82

Zur Frage der Gewährung von Elternrente gemäß § 596 RVO; hier: BSG-Urteil vom 29.3.1984 - 2 RU 71/82 -

(Zurückverweisung an das LSG - u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 30.4.1981 - 8/8a RU 4/80 -

vgl. VB 185/81 und vom 8.12.1983 - 2 RU 62/82 -

vgl. HV-INFO 3/1984, S. 44 - 46)

Das BSG hatte zu entscheiden, ob die Klägerin einen Anspruch auf Elternrente (§ 596 RVO) nach ihrem durch Arbeitsunfall verstorbenen Sohn hat. Klage und Berufung waren ohne Erfolg geblieben. Mit Urteil vom 29.3.1984 - 2 RU 71/82 - hat das BSG das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen. Der Ansicht der Revision, schon die ca. 5 Jahre andauernde, regelmäßige Unterstützungszahlung führe zu einem zivilrechtlichen Anspruch der Klägerin und damit auch zu einem öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Elternrente, folge das BSG nicht. Keinesfalls könnte diese fortgesetzte Zahlung eine gesetzliche Unterhaltsberechtigung i.S. der §§ 1601 ff. BGB bewirken. Der Anspruch auf Elternrente nach § 596 RVO als Ersatz für den Unterhaltsanspruch nach bürgerlichem Recht setze aber eine solche gesetzliche Unterhaltsberechtigung und Verpflichtung voraus. Ansprüche aufgrund anderer bürgerlich-rechtlicher Erwerbstatbestände reichten nicht aus. Mit der Revision gehe der Senat davon aus, daß eine Anrechnung der Beträge aus der Lebensversicherung des verstorbenen Sohnes der Klägerin ausgeschlossen sei. Sollte das LSG zu dem Ergebnis kommen, daß bei der Klägerin ein Unterhaltsbedarf bestehe, so werde es weiter zu berücksichtigen haben, daß die Klägerin neben dem verunglückten Sohn noch zwei Töchter habe. Ein Unterhaltsanspruch der Klägerin käme also entsprechend der Leistungsfähigkeit (§§ 1603 Abs. 1, 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB), gegenüber allen drei Kindern in Betracht. Erst nach Ermittlung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Töchter und des sich daraus evtl. ergebenden Unterhaltsanspruchs der Klägerin auch gegen diese könne entschieden werden, ob der auf den Sohn entfallene Anteil an der gesetzlichen Unterhaltsleistung "wesentlich" i.S. des § 596 RVO gewesen sei.